Weitere sozialrechtliche Informationen sowie Ratgeber zum kostenlosen Download finden Sie stetig aktualisiert unter www.betanet.de.

© 2024 beta Institut gemeinnützige GmbH | Kobelweg 95, 86156 Augsburg | www.betanet.de

Gründungszuschuss

1. Das Wichtigste in Kürze

Den Gründungszuschuss können Arbeitslose erhalten, die sich selbstständig machen, um dadurch die Arbeitslosigkeit zu beenden. Er ist 6 Monate lang so hoch wie das Arbeitslosengeld plus 300 €. Unter bestimmten Voraussetzungen gibt es weitere 9 Monate lang 300 €. Er ersetzt den früheren Existenzgründungszuschuss (sogenannte Ich-AG) und das Überbrückungsgeld.

2. Voraussetzungen

Voraussetzungen für den Erhalt des Gründungszuschusses:

- Der Antragsteller hat noch einen Anspruch auf Arbeitslosengeld von mindestens 150 Tagen.
  Wenn der Anspruch ruht, z.B. bei Erhalt von Krankengeld , Übergangsgeld oder voller Erwerbsminderungsrente oder wegen einer Sperrzeit, gibt es keinen Gründungszuschuss (§§ 156–159 SGB III).
- Der Gründer muss die Tragfähigkeit der Existenzgründung nachweisen.
  Als Nachweis ist der Agentur für Arbeit die Stellungnahme einer fachkundigen Stelle vorzulegen, z.B. von Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, berufsständischen Kammern, Fachverbänden oder Kreditinstituten.
- Der Gründer muss Kenntnisse und Fähigkeiten zur Ausübung der selbständigen Tätigkeit darlegen.
- Die selbstständige Tätigkeit muss hauptberuflich sein und die Arbeitslosigkeit beenden. Hauptberuflich heißt, dass sie mindestens 15 Stunden pro Woche ausgeübt wird und dass weitere Tätigkeiten zusammengenommen weniger Stunden umfassen als die Haupttätigkeit.
- Der Gründer darf noch nicht im gesetzlichen Rentenalter sein (Altersgrenze der Regelaltersrente).
- Wurde dem Gründer in der Vergangenheit bereits ein Gründungszuschuss gewährt, müssen seit Beendigung dieser Förderung in der Regel mindestens 2 Jahre vergangen sein. Davon kann es bei besonderen persönlichen Gründen Ausnahmen geben.

Der Gründungszuschuss ist eine Ermessensleistung der Agenturen für Arbeit , es besteht **kein** Rechtsanspruch. Näheres unter Rechtsanspruch und Ermessen .

3. Dauer und Höhe

- Der Gründungszuschuss **kann 6 Monate** lang in Höhe des zuletzt bezogenen Arbeitslosengelds, zuzüglich 300 € monatlich, bezahlt werden.
- **Im Anschluss daran** kann für weitere 9 Monate der Betrag von 300 € monatlich geleistet werden, wenn die geförderte Person ihre hauptberufliche Geschäftstätigkeit nachweisen kann.

4. Soziale Sicherung

Der Anspruch auf **Arbeitslosengeld** reduziert sich um die Zahl der Tage, für die Gründungszuschuss bezogen wird.

Selbstständige können auf Antrag Mitglied in der **Arbeitslosenversicherung** werden. Informationen dazu bietet die Bundesagentur für Arbeit im Hinweisblatt "Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag", Download unter www.arbeitsagentur.de/existenzgruendung-gruendungszuschuss . Weitere Informationen dazu unter Arbeitslosenversicherung .

5. Gründungszuschuss der Rentenversicherung oder Unfallversicherung

Im Rahmen der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben kann die Rentenversicherung oder die Unfallversicherung ebenfalls einen Gründungszuschuss gewähren. Ein Anspruch auf Arbeitslosengeld ist hierfür **keine** Voraussetzung. Stattdessen müssen die Voraussetzungen für eine berufliche Reha vorliegen. Weitere Informationen dazu unter Berufliche Reha > Leistungen .

6. Praxistipps

- **Beratung und Termine**

Die Agentur für Arbeit bietet umfassende Beratung zu Selbstständigkeit und Gründungszuschuss. Beratungstermine oder den persönlichen Termin für den Antrag können Sie online vereinbaren unter www.arbeitsagentur.de/existenzgruendung-gruendungszuschuss oder telefonisch kostenlos unter 0800 4555500, Mo–Fr, 8–18 Uhr.

- **Informationen**
  Umfassende Informationen und Checklisten zur Selbstständigkeit bietet das Existenzgründungsportal des Bundeswirtschaftsministeriums unter www.existenzgruender.de . Dort finden Sie z.B. auch ein Infoblatt zur fachkundigen Stellungnahme bzw. Tragfähigkeitsprüfung: www.existenzgruender.de > Planer > Hilfen > Checklisten > Übersichten > Businessplan > Übersicht: Fachkundige Stellungnahme bzw. Tragfähigkeitsprüfung .
- **Einstiegsgeld**
  Wenn Sie Grundsicherung erhalten, können Sie evtl. Einstiegsgeld beantragen. Das ist eine Leistung, die dem Gründungszuschuss ähnlich ist. Näheres unter Grundsicherung für Arbeitsuchende .

7. Wer hilft weiter?

Die Agenturen für Arbeit , bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben die Rentenversicherungs- oder Unfallversicherungsträger .

8. Verwandte Links

Agenturen für Arbeit

Berufliche Reha > Leistungen

Arbeitslosengeld

Gesetzesquellen: §§ 93, 94 SGB III, § 49 Abs. 3 Nr. 6 SGB IX